

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2006/9/12 10Ob50/06k, 4Ob150/07y, 7Ob51/17a, 5Ob94/18m, 8Ob128/19k**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.2006

## **Norm**

ABGB §879 Bla

VerG 2002 §7

VerG 2002 §8 Abs1

## **Rechtssatz**

Ungeachtet eines vereinsinternen Instanzenzuges ist eine gerichtliche Überprüfung auch von (der Satzung entsprechenden) Vereinsbeschlüssen jedenfalls insoweit zulässig, als grundlegende Verfahrensregeln missachtet wurden oder der Beschlussinhalt gesetzwidrig oder sittenwidrig ist. Solcherart gefasste Beschlüsse sind vom Gericht als unwirksam festzustellen.

## **Entscheidungstexte**

- 10 Ob 50/06k

Entscheidungstext OGH 12.09.2006 10 Ob 50/06k

Beisatz: Im vorliegenden Fall ist die Disziplinierung des Klägers deshalb erfolgt, weil er ein Arbeits- und Sozialgericht angerufen hat. Im Zusammenhang mit seinem Protest gegen eine über ihn verhängte Sperre von drei Pflichtspielen wurde ihm nahe gelegt, die Klage nicht weiter zu verfolgen, und angekündigt, dass über ihn für den Fall der Nicht-Einigung binnen einer Woche eine Sperre von 15 Pflichtspielen verhängt würde. Eine solche durch Drohungen und "Belohnungen bei Wohlverhalten" bestimmte Vorgangsweise, die allein die Sicht des antragsgegnerischen Verbandes gelten lässt, dem die weitere gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches durch den Antragsteller missfiel, verstößt gegen grundlegende Regeln eines fairen Verfahrens. (T1)

Veröff: SZ 2006/129

- 4 Ob 150/07y

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 150/07y

- 7 Ob 51/17a

Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 51/17a

Beisatz: Hier: Entscheidung über eine statutenmäßig erstattete Anzeige der Klägerin, wobei ein Mitglied des Strafausschusses befangen ist. (T2)

- 5 Ob 94/18m

Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 94/18m

- 8 Ob 128/19k

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 8 Ob 128/19k

Beisatz: Hier: Unwirksamkeit eines Beschlusses des Strafsenates der Österreichischen Fußball-Bundesliga (ÖFB), weil dem Beschluss ein weiterer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde als in der betreffenden Anzeige angeführt war („Anklageüberschreitung“). (T3)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121269

## **Im RIS seit**

12.10.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

16.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>